

**Fall 34**

B hatte für ein größeres Bauvorhaben Tischlerarbeiten ausgeschrieben, deren Umfang er auf 350.000,-DM schätzte. U gab innerhalb der Angebotsfrist das billigste und nach der hier geltenden VOB bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist verbindliche Gebot mit 305.000,-DM ab. Noch vor Ablauf der Zuschlagsfrist schrieb U an B, dass in seinem Gebot irrtümlich wegen einer Umstellung seiner EDV-Anlage Transport- und Montagekosten nicht einberechnet worden seien. Er bitte deshalb, den Auftrag anderweitig zu vergeben. B erteilte U dennoch den Zuschlag. Als U sich mehrfach geweigert hatte, mit der Ausführung zu beginnen, entzog B ihm den Auftrag. Durch die anderweitige Ausführung entstanden schließlich Mehrkosten von 248.000,-DM, deren Ersatz B nunmehr von U verlangt.

(Vgl. BGH NJW 1998, 3192)

**Fall 35**

V verkaufte ein mit "Burra 33" signiertes Gemälde für 10.000,-DM mit der Zusicherung, es sei "ein Original von der Hand des Künstlers", wovon er auch überzeugt war. Später ergab eine von K, dem Käufer, in Auftrag gegebene Expertise zweierlei: Erstens, dass das Bild nicht von Burra stammt, und zweitens, dass es, wenn es echt wäre, einen Marktwert von 300.000,-DM hätte. K verlangt deshalb von V 290.000,-DM.

(Vgl. BGH NJW 1993, 2103)

**Fall 36**

V bot ein Bild von Jakob van Ruisdael "Eichen am Wasser" für 800.000,-DM an. K glaubte wegen des hohen Preises, es handle sich um ein Bild von dem berühmten Jakob Isaaksohn Ruisdael, und erwarb es deshalb zum angebotenen Preis. Tatsächlich stammt das Bild von dem weniger bekannten Jakob Salomonsohn Ruisdael, was V auch wußte. Das Bild ist aber den erzielten Verkaufspreis wert. K verweigert die Zahlung.

(Vgl. RGZ 135, 339)

**Fall 37**

Wie wäre (Fall 36) zu entscheiden, wenn die verlangten 800.000,-DM nur für ein Bild von Jakob Isaaksohn Ruisdael dem Marktpreis entsprechen würden?